



HEUTE

4. Sep. 1969

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESKANZLERAMT

Zl. 54.628-2c/69

Gesetzesbeschluß des NÖ. Landtages vom 17. Juli 1969 über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und die Erhebung einer Abgabe hierfür (NÖ. Gebrauchsabgabengesetz 1969).

Zu Zl. 154 ex 1969
vom 17. Juli 1969.

<p>Kanzlei des Landtages von Niederösterreich</p> <p>Eing. - 4. SEP. 1969</p> <p>Zl. 154/69 Dr. H. J. Aussch.</p>

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n .

Die Bundesregierung hat beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 17. Juli 1969 über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und die Einhebung einer Abgabe hierfür (NÖ. Gebrauchsabgabengesetz 1969) gemäß Artikel 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Der Gesetzesbeschluß gibt jedoch zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zu den §§ 3 und 4:

Zwischen den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 2 und den Erläuternden Bemerkungen zum § 3 besteht ein Widerspruch: Nach § 3 Abs. 1 geht die Gebrauchserlaubnis beim Tod des Erlaubnisträgers auf seine Verlassenschaft über. Nach § 4 Abs. 2 erlischt sie erst im Zeitpunkt der Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung. Nach dem Wortlaut des Gesetzesbeschlusses ist somit ein Übergang der Gebrauchserlaubnis auf die Rechtsnachfolger nicht vorgesehen. Die Erläuterungen nennen dagegen als Zweck des § 3: "Es soll dadurch erreicht werden, daß die Rechtsnachfolger eines Erlaubnisträgers nicht neuerlich um die Erteilung dieser Erlaubnis ansuchen müssen." Dieser Zweck kann im Hinblick auf die ausdrückliche Anordnung des Erlöschens der Gebrauchserlaubnis nicht erreicht werden.

Im § 4 Absatz 2 fällt überdies noch auf, daß das Erlöschen der Gebrauchserlaubnis, die einer Erwerbsgesellschaft

des bürgerlichen Rechtes nach § 2 Abs.3 erteilt worden ist, nicht geregelt ist.

Zum § 5 Abs.2 zweiter Satz:

Es ist nicht einzusehen, warum gerade die Erben oder die Vermächtnisnehmer mit dieser Beseitigungspflicht belastet werden, obwohl sie keinen Nutzen von der dem Erblasser erteilten Gebrauchserlaubnis haben.

3. September 1969
Für den Bundeskanzler:
Adamovich.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Handwritten signature

~~Amte der NÖ. Landesregierung
Einlaufstelle~~

Landtagsk

~~4. SEP. 1969~~

~~Bearb. Beilagen
 Stempel.~~

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten ÖkR Leopold WEISS,
den Klub der Ö V P ,
den Klub der S P Ö ,
die Abteilung II/1 - Herrn LAD.-Stv.Vortragshofrat
Dr. Georg SCHNEIDER,

mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 5. September 1969.

Der Vorstand der Landtagskanzlei:



Handwritten signature
Vortragshofrat.